

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 79 (1992)  
**Heft:** 2: Jugendokkultismus - Jugendsekten ; Schulrecht : neue Entscheide

**Anhang:** Die Volksschule des Kantons Aargau  
**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Volksschule des Kantons Aargau



Eine «schweizer schule»-Serie

Joe Brunner

## Einührung

Nicht ein einzelnes Merkmal oder ein bestimmter Schulversuch springt hier ins Auge. Es gibt aber einige Besonderheiten, die das aargauische Schulwesen gegenwärtig prägen.

Die *Selektion* in die verschiedenen Züge der Oberstufe erfolgt bereits am *Ende der 5. Klasse*. Das kommt sonst nur noch in den Kantonen Basel-Land und Waadt vor. Die übrigen Kantone selektionieren am Ende der 6. Klasse oder später. Wo das noch nicht Praxis ist, ist die Einführung doch beschlossen (Kantone Bern, Basel-Stadt und Jura).

Die drei *Schultypen der Oberstufe* sind die Real-, Sekundar- und Bezirksschule. Die Bezirksschule des Kantons Aargau bereitet sowohl auf anspruchsvollere Berufslehren wie auch auf den Besuch weiterführender Schulen vor. Ca. 40% der Schülerinnen und Schüler besuchen die Bezirksschule.

Rund drei Fünftel davon treten anschliessend in eine Berufslehre ein. Die Bezirksschule verbindet also die Vorbereitung auf Berufe *und* anschliessende Schulen. Das wird an andern Orten in der Regel getrennt. Die Bezirksschule ist von der Schülerlaufbahn her gesehen «mehr Volksschule» als das Untergymnasium.

Eine Neuorientierung der *Lehrerausbildung* für die Real- und Sekundarsschule wird studiert, und entsprechende Berichte liegen vor. Eine Verlängerung ist geplant. Heute ist das Aargauer Sekundarlehrerdiplom in kürzerer Zeit zu erreichen als in einigen anderen Kantonen das Reallehrerdiplom.

Der Kanton Aargau hat offensichtlich Mühe mit der Einführung des *Französischunterrichts in der 5. Klasse*. Er ist der einzige Kanton, der dies bis heute noch nicht beschlossen hat.

## 1. Die Struktur der Volksschule

Die Volksschule ist in 5 Jahre Primarschule und 4 Jahre Oberstufe gegliedert. Im 1. bis 3. Schuljahr darf die Tagesbelastung der Schülerinnen und Schüler durch die in der Stundentafel aufgeführten Fächer höchstens sechs, im 4. und 5. Schuljahr höchstens sieben, im 6. Schuljahr höchstens acht und im 7. bis 9. Schuljahr höchstens neun Lektionen betragen. Die Lektionen

dauern am Vormittag 45 Minuten, am Nachmittag 50 Minuten. Das Schuljahr umfasst 40 Wochen.

### *1.1 Primarschule*

Kinder, die bis zum 30.4. das sechste Altersjahr vollendet haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

## Lektionentafel Primarschule

Fächer/Jahr	1	2	3	4	5
Sprache inkl.					
Schreiben	5	5	6	6	6
Mathematik	4	5	5	5	5
Heimat- und Lebenskunde	3	3	4	4	4
Religion	1	1	1	1	1
Zeichenunterricht	2	2	2	2	2
Werken	3	1	1	1	1
Textiles Werken	2	2	2	2	2
Musik	1	1	1	2	2
Turnen und Sport	3	3	3	3	3
Insgesamt	20	23	25	26	26

## 1.2 Oberstufe

Die Oberstufe dauert vier Jahre und ist in die Real-, Sekundar- und Bezirksschule gegliedert. Die Bezirksschule bereitet sowohl auf eine anschliessende Berufslehre wie auch auf den Besuch weiterführender Schulen vor. Rund 60% der Absolventinnen und Absolventen treten eine Berufslehre an, die übrigen besuchen eine Mittelschule. In der Lektionentafel der Bezirksschule wird für alle 4 Schuljahre eine Klassenlehrerstunde ausgewiesen *und* eine Stunde Religion in 3 Schuljahren!

In der Real-, Sekundar- und Bezirksschule ist die zeitliche Belastung durch Pflicht- und Wahlfächer auf 36 Lektionen pro Woche beschränkt.

Besondere Formen des 9. Schuljahres sind die Berufswahlschule, der hauswirtschaftliche Jahreskurs und das Werkjahr. Die *Berufswahlschule* ist ein spezielles Angebot, das zur Berufswahlreife und zur Berufsfundung führt sowie auf den gewählten Beruf vorbereitet. Mit der Berufsberatung wird eng zusammenarbeitet. Berufskunde und Schnupperlehren haben innerhalb des Unterrichts eine besondere Bedeutung. Die meisten Schülerinnen und Schüler kommen von der 3. Realklasse her. Der *hauswirtschaftliche Jahreskurs* legt das Schwergewicht auf die Bereiche Hauswirtschaft und Handarbeit. Daneben behalten die Ziele der andern Schultypen des 9. Schuljahres ihre Gültigkeit. 90% der

## 1.2.1 Die Lektionentafeln der Oberstufe

### Lektionentafel Realschule

Fächer/Jahr	Pflichtfächer				Wahlfächer			
	1	2	3	4	1	2	3	4
Deutsch	5	5	5	5				
Fremdsprachen								
*Französisch	3				3	3	3	
*Englisch oder Italienisch								3
Mathematik	5	5	5	5				
Geometrisch- techn. Zeichnen	1	1	1	1				
Welt- und Lebenskunde	5	5	7	7				
Naturkundl.								
Praktikum					2	2		
Religions- unterricht	1	1	1					1
Hauswirtschaft	4				3	3		
Zeichenunterricht	2	2	2	2				
Werken/Freies Gestalten	2		2**2**2**		2	2	2	
Textiles Werken	2				2	2	2	
Musik	2	2	2	2				
Chor/Ensemble					1	1	1	1
Turnen und Sport	3	3	3	3				
Insgesamt	31	30	28	27	1	8	16	17

\* 2 Fremdsprachen nur in Ausnahmefällen

\*\* Wahlpflicht für alle Schüler

Schülerschaft hat vorher die 3. Realklasse abgeschlossen. Das *Werkjahr* nimmt Knaben und Mädchen auf, welche weder in die 4. Realklasse noch in eine Berufswahlschule eintreten können; besonders Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen, aber auch solche aus der Realschule nutzen dieses Angebot. Das Werkjahr verbessert die Chancen für eine Lehre oder Anlehre.

## Lektionentafel Sekundarschule

## Lektionentafel Bezirksschule

Fächer/Jahr	Pflichtfächer				Wahlfächer			
	1	2	3	4	1	2	3	4
Deutsch	5	5	5	5				
Fremdsprachen								
Französisch	4*	4*	3	3				
Englisch			3	3				
Italienisch						2	2	2/3
Latein						4	4	4
Griechisch								4
Mathematik	5	5	5	5				
Geometrisch- techn. Zeichnen								2
Geschichte	2	2	2	2				
Geographie	2	2	2					
Naturkunde								
Biologie	2	2		2				
Physik			2					
Chemie				2				
Realfächerprakt.								2
Klassenlehrerstd.	1	1	1	1				
Religion	1	1	1					1
Hauswirtschaft			4					
Zeichnen	2	2	2	2				
Werken/Freies								
Gestalten					2	2	2	2
Textiles Werken						2	2	2
Musik	2	2	2	2	1	1	1	1
Turnen und Sport	3	3	3	3				
Insgesamt	29	33	31	30	5	11	18	18/19

Anmerkungen zur Lektionentafel der Sekundarschule

<sup>1</sup> Die Belegung beider Fremdsprachen ist nur als Ausnahme möglich.

2 Für den Fall, dass einzelne Fächer abgetauscht oder von Fachlehrkräften erteilt werden, ist im Lehrplan die Verteilung der Lektionen auf die einzelnen Fächer angegeben.

<sup>3</sup> Vom Angebot Werken/Freies Gestalten und Textiles Werken müssen mindestens 2 Wochenlektionen belegt werden.

### 1.2.2 Gymnasium: Übertrittszeitpunkt und Maturitätsquoten

Der Übertritt an das Gymnasium erfolgt aufgrund einer Abschlussprüfung an der Bezirksschule. Das Gymnasium dauert vier Jahre. Zur Frage, ob die Abschlussprüfung abgeschafft werden soll, hat das Erziehungsdepartement in der zweiten Hälfte 1991 einen Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Er sieht einen prüfungsfreien Übertritt von der Bezirks-

die Mittelschule vor aufgrund des Notendurchschnitts im Zeugnis der Bezirkschule oder einer Eignungsabklärung. Ist der Notendurchschnitt nicht ausreichend und fällt die Eignungsabklärung negativ aus, so können die Eltern verlangen, dass die Mittelschule eine Aufnahmeprüfung durchführt.

1988 betrug der Anteil der Maturandinnen und Maturanden an der 19jährigen Bevölkerung 11,1% – absolute Zahl 779.

## 2. Das Übertrittsverfahren

---

Der Übertritt in die Oberstufe erfolgt aufgrund einer Empfehlung der Lehrkraft. Sind die Eltern mit der Empfehlung nicht einverstanden, kann das Kind für die Sekundar-

oder Bezirksschule eine Aufnahmeprüfung ablegen. Die Aufnahme erfolgt provisorisch auf eine Probezeit von einem Semester.

## 3. Lehrerbildung

---

An der Höheren Pädagogischen Lehreanstalt (HPL) in Zofingen werden Studierende zu *Primar- und Reallehrerinnen und -lehrern* ausgebildet. Das Studium dauert vier Semester. Es gliedert sich in ein erziehungswissenschaftlich-schulpraktisches Grundstudium (erstes und zweites Semester) und in eine fachdidaktisch-stufenorientierte Ausbildung (drittes und vierter Semester). Zwischen dem ersten und zweiten Semester ist ein Sozialpraktikum vorgesehen, oder es besteht die Möglichkeit, die Rekrutenschule zu absolvieren. Für den Besuch der HPL ist die Maturität Voraussetzung.

Seit 1991 besteht zudem die Möglichkeit, das Primar- und Reallehrerpatent auf dem zweiten Bildungsweg zu erwerben. Die Ausbildung umfasst ein berufsbegleitendes Semester und fünf Vollzeitsemester, wobei die beiden Schluss-Semester im regulären Ausbildungsgang der HPL integriert sind. Voraussetzung für die Aufnahme zur Ausbildung sind eine abgeschlossene Berufslehre oder eine vergleichbare Vorbildung sowie Erfahrung in der beruflichen Tätigkeit.

Ein zweiter Bildungsweg für «Fachlehrkräfte» ist für diplomierte Lehrkräfte mit pädagogischer und methodisch-didaktischer Vorbildung offen: Kindergärtnerinnen, Lehrkräfte für textiles Werken, Hauswirtschaft, Turnen, Zeichnen und Werken, die während 3 Jahren im Lehrberuf tätig gewesen sind, können in einer 1½jährigen Ausbildung das Primar- und Reallehrerpatent erwerben.

Mit einer Zusatzprüfung in Französisch kann ein Primarlehrer oder eine Primarleh-

rerin auch die Lehrberechtigung an der *Sekundarschule* erwerben. Ein zweisemestriges Studium beziehungsweise eine einjährige Lehrtätigkeit im französischen Sprachgebiet ist die Voraussetzung, um zur Prüfung zugelassen zu werden.

Um die Lehrberechtigung an der *Bezirksschule* zu erhalten, sind eine sechssemestrige Ausbildung an einer Hochschule in den gewählten Unterrichtsfächern und eine einjährige berufspraktische Ausbildung Voraussetzung. Der fachliche Teil der Prüfung wird an der Hochschule oder bei der aargauischen Diplomprüfungskommission abgelegt. Die pädagogisch-berufspraktische Ausbildung erfolgt am Didaktikum, dem Aargauischen Institut für Bezirkslehrerinnen/Bezirkslehrer-Bildung in Aarau. Die Ausbildung am Didaktikum dauert ein Jahr und schliesst mit einer Diplomprüfung ab. In diesem Ausbildungsjahr sind zehn Wochen Praktika eingebaut. Eingeschlossen sind unter anderem problemorientierte pädagogisch-psychologische Berufskunde sowie methodisch-didaktische Ausbildung.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur beruflichen *Fortbildung* verpflichtet. Im reichhaltigen Programmheft sind die obligatorischen und freiwilligen Kurse ausgeschrieben. Im Programmheft des 2. Semesters 1991/92 nehmen Kurse zur Medien- und Kommunikationserziehung, zur Spielpädagogik und zur Informatik breiten Raum ein. Einen Schwerpunkt bilden auch die Abrufkurse, die es einer Gruppe von Lehrkräften ermöglichen, Zeitpunkt und Kursort in Absprache mit der Kursleitung selbst zu bestimmen.

## 4. Inspektoratswesen

---

Die Schulaufsicht wird von Inspektoraten, Fachinspektoraten, Schulpflege, Bezirkschulrat und Erziehungsrat wahrgenommen.

Die *Schulpflege* ist in der Gemeinde für den Kindergarten und die Volksschule zuständig und ist die eigentliche Aufsichtsbehörde. Der *Bezirksschulrat* überwacht Kindergärten und die Volksschulen im Bezirk, nimmt Stellung zur Schulplanung und entscheidet über Rekurse gegen die Schulpflege. Der *Erziehungsrat* ist vorberatende Behörde des Regierungsrates und beratende Behörde des Erziehungsdepartementes in Schulfragen. Er kann u.a. über zeitlich und örtlich begrenzte Schulentwicklungsprojekte beschliessen.

*Inspektorinnen und Inspektoren* üben die pädagogische und fachliche Beratung sowie die Aufsicht über den Unterricht an den öffentlichen und privaten Schulen aus. Besonders erwähnenswert ist eine ihrer Aufgaben: Die Inspektorate müssen für alle Lehrkräfte, die weniger als 5 Jahre auf ihrer Schulstufe im Kanton Aargau unterrichtet haben, jährlich einen schriftlichen Bericht über die Schulführung zuhanden der Schulbehörden und der Lehrkraft erstellen. Die Schulpflegen sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Inspektorinnen und Inspektoren mindestens einmal jährlich zu einer Aussprache einzuladen.

*Fachinspektorinnen und -inspektoren* werden eingesetzt für die fachliche Beaufsichtigung in Handarbeit, Hauswirtschaft, Turnen, Instrumentalunterricht, Sprach-

heilunterricht, Zusatzunterricht für fremdsprachige Kinder. Die Zusammenarbeit mit den Inspektoraten wird verlangt.

Der Erziehungsrat wählt die Inspektorinnen und Inspektoren sowie Fachinspektoren und -inspektoren auf eine Amts dauer von 4 Jahren. Die Amtszeit ist auf drei Amtsperioden beschränkt. Den Schulpflegen und den Lehrerorganisationen steht für die Wahl ein Vorschlagsrecht zuhanden des Schulrates des Bezirks zu. Dieser reicht den Wahlvorschlag dem Erziehungsrat ein.

Es gibt keine hauptamtlichen Inspektorate und Fachinspektorate. Dementsprechend ist ihre Anzahl beeindruckend – es sind insgesamt 261 Personen.

Eine Neuordnung des Inspektoratswesens wird diskutiert. Die Zielvorstellungen gehen in folgende Richtung:

- Die Beratungsfunktion hat Vorrang vor der Aufsicht.
- Die Beratungsfunktion umfasst nicht mehr in erster Linie einzelne Lehrkräfte, sondern immer mehr das Kollegium eines Schulhauses und die Schulpflege.
- Die Ausbildung von Lehrkräften zu Inspektorinnen und Inspektoren dauert mindestens ein Semester vollzeitlich.
- Die Inspektorate für Einzelfächer sollen durch Expertinnen und Experten ersetzt werden, die als fachspezifische Beraterinnen und Berater zur Verfügung stehen.
- Das Inspektorat soll nach Schulstufen organisiert werden: Kindergarten, Primarschule, Oberstufe.

## 5. Schulentwicklungsprojekte

---

Seit 1990 existiert im Kanton Aargau eine Pädagogische Arbeitsstelle (PAS) im Erziehungsdepartement. Im Konzept der PAS werden Aufgaben angeführt, die so immens sind, dass ein Aussenstehender nicht daran glauben kann, dass sie alle mit dem bestehenden Mitarbeiterstab erfüllt werden

können, auch wenn bei einigen Projekten nur ein kleiner Beitrag geleistet wird. Einen Einblick in die anstehenden Reformen gibt die Aufgabenliste der PAS: Projekt «Erweiterte Lernformen», Projekt «Lehrplankonforme Schülerbeurteilung», Evaluation Lehrplan, Planung der Aargauischen Matu-

ritätsschulen für Erwachsene, Projekt «Heilpädagogischer Zusatzunterricht», Projekt «Einschulung», Projekt «Problemlösen im Mathematikunterricht der Volksschule», Frühfranzösisch, konzeptuelle Überlegungen für das Didaktische Zentrum, Konzeptarbeit am Forum «Unterricht und Erziehung», Umwelterziehung, Neuherausgabe der Broschüre «Aargauer Schulen».

Nachfolgend werden schulorganisatorische Massnahmen, die zurzeit in der Abteilung Volksschule bearbeitet werden, beschrieben.

#### *Schulversuche mit der Fünf-Tage-Woche, mit Tagesschulen und mit Blockzeiten*

Das Bedürfnis nach der Fünf-Tage-Woche, nach der Tagesschule und nach Blockzeiten wächst in der Gesellschaft. Heute bestimmt die Schule noch weitgehend den Tageslauf der Familie. Die Schule wird aber je länger je weniger mit der traditionellen Familienstruktur rechnen können, die sie heute noch voraussetzt – dass zu Hause eine geduldige Mutter ihre Kinder zu verschiedenen Zeiten in die Schule schickt, von der Schule empfängt und die Hausaufgaben betreut. Diese Rolle wird, wenn sich der gegenwärtige Trend verstärkt, künftig nur noch eine Minderheit von Müttern ausüben. Die Anpassung an veränderte gesellschaftliche Bedürfnisse mit neuen Lehrplänen, Lektionentafeln und Verordnungen wird wohl unausweichlich sein.

#### *Rahmenbedingungen für alle drei Schulversuche*

- Es ist vorgesehen, mit den Schulversuchen im Schuljahr 1992/93 zu starten. Ein Beginn im darauffolgenden und übernächsten Schuljahr soll ebenfalls möglich sein. Der Abschluss wird auf das Schuljahr 1995/96 festgelegt. Somit dauert die längste Versuchsphase 4 Jahre, die kürzeste 2 Jahre.
- Die Versuche sollen in mehreren Gemeinden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, um den unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten des Kantons Rechnung zu tragen. Über die Durchführung entscheidet die Gemeindever-

sammlung bzw. der Einwohnerrat.

- Die Schulversuche müssen evaluiert werden. Die Erfahrungen und Ergebnisse müssen dem Grossen Rat vorgelegt werden.
- Im Schulversuchsprojekt «Fünf-Tage-Woche» sollen auch schulorganisatorische Modelle mit Blockzeiten und Tagesschulen erprobt werden können. Es soll möglich sein, dass sich Schulgemeinden nur am Schulversuch mit der Fünf-Tage-Woche beteiligen, andere aber nur Schulversuche mit Blockzeiten oder Tagesschulen durchführen und wieder andere gleichzeitig kombinierte Schulversuche mit Fünf-Tage-Woche, Blockzeiten und/oder Tagesschulen realisieren können.

#### *Fünf-Tage-Woche*

Der Schulversuch soll für sämtliche innerhalb einer Schulgemeinde geführten Stufen und Schultypen der Volksschule mit Einschluss des Kindergartens verbindlich sein. Am Samstag darf kein Unterricht stattfinden. Aufgrund der geltenden Stundentafeln müssen für gewisse Klassen bis zu 70 Wochenlektionen (Pflicht- und Freifächer) eingeplant werden. Deshalb ist es unumgänglich, dass für diese Klassen die Möglichkeit von 10 Unterrichtshalbtagen geschaffen wird. Allerdings sollten keine «Freifächer-Halbtage» eingeführt werden, da sich eine solche Regelung wahrscheinlich kontraproduktiv auf die Freifachbelegung auswirken dürfte.

#### *Tagesschule*

Unter «Tagesschulen» wird ein fakultatives öffentliches Zusatzangebot im Rahmen der Volksschule verstanden. Die vollausgebauten Tagesschule behält die Schülerinnen und Schüler zwischen Montag und Freitag tagsüber in der Schule. Die Kinder werden wie an der herkömmlichen Volksschule unterrichtet, verbringen jedoch zusätzlich einen Teil ihrer Freizeit in der Schule und erhalten eine warme Mittagsverpflegung.

Die bisher in der Schweiz laufenden Schulversuche mit öffentlichen Tagesschulen erstrecken sich vornehmlich auf die Primarstufe. Bei Tagesschulen sind Minimallösungen, wie z.B. lediglich das Ange-

bot eines gemeinsamen Mittagstisches, ebenso denkbar wie vollausgebaute Tageschulen, wo z.B. vor Schulbeginn am Morgen betreute Auffangszeiten festgelegt werden, über Mittag das Mittagessen von Schülern und Lehrern gemeinsam eingenommen wird, nach Schulschluss am Nachmittag eine gewisse Zeit für die betreute Erledigung der Hausaufgaben reserviert ist und daran sich eine betreute unterrichtsfreie Zeit für Spiel, Sport und Kurse anschliesst. An einer Tagesschule wird kein zusätzlicher Unterrichtsstoff vermittelt. Die Lehrpläne der betreffenden Schulstufe sind ohne Einschränkungen einzuhalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für Kinder, die eine Tagesschule besuchen, ein Übertritt in eine andere öffentliche Schule jederzeit möglich bleibt.

Grundsätzlich sind die Eltern verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen. Übernimmt die Öffentlichkeit einen Teil der Betreuung, so ist auch eine gewisse finanzielle Mitbeteiligung an den daraus erwachsenden Kosten gegeben. Die Regelung dieser finanziellen Mitbeteiligung der Eltern ist Sache der Gemeinde. Die wirtschaftliche Situation der einzelnen Familie sollte bei der Festlegung berücksichtigt werden. Eine finanzielle Mitbeteiligung ist in einem Reglement zu regeln, welches der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

Es wird angestrebt, dass in verschiedenen Schulgemeinden des Kantons Aargau Schulversuche mit unterschiedlichen Tagesschulmodellen, Minimallösungen bis Vollausbau, durchgeführt werden.

### *Blockzeiten*

Blockzeiten an der Volksschule sind koordinierte Unterrichtszeiten, welche einen festgelegten Teil des Tages betreffen, an dem alle Kinder unterrichtet oder zumindest betreut werden. Blockzeiten an der Schule helfen, den familiären Tagesrhythmus zu beruhigen. Dadurch kann es für alleinerziehende Elternteile oder für Eltern, die auf ein Zweiteinkommen aus wirtschaftlichen Gründen angewiesen sind, einfacher werden, dem nötigen Verdienst nachzugehen. Die Regelung kann aber auch Eltern gelegen kommen, die eine Aufteilung der familiären Erziehung der Kinder vorgenommen haben, um z.B. in neuen Arbeitsformen tätig zu sein. Blockzeiten können für einzelne Wochentage oder die ganze Woche festgelegt werden, entweder nur vormittags, nachmittags oder am Morgen und am Nachmittag. Der Tagesablauf der Kinder und Jugendlichen ist klarer und einheitlicher in Unterrichtszeit und Freizeit gegliedert. Will man die Lehrpersonen und die Räume optimal (kosten-günstig) einsetzen, sind gewisse unregelmässige Unterrichtszeiten kaum zu verhindern. Die Möglichkeit, in Halbklassen zu unterrichten, sollte durch die Blockzeiten nicht beschnitten werden. Verbesserungen lassen sich erzielen, wenn bei der Erarbeitung der Stundenpläne auch auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nach regelmässiger zeitlicher Ansetzung der vor- und nachmittäglichen Unterrichtszeiten vermehrt Rücksicht genommen wird.

## Quellen

---

Aargauer Tagblatt: Bez-Abschlussprüfung abschaffen? 11.11.1991.

Bundesamt für Statistik: Maturaquoten. Maturitäten 1988 nach Wohnkanton der Eltern. Bern 1988.

Bundesamt für Statistik: Übertrittsmatrix 1989/90 (Woher kommen die Schüler?). Bern 1990.

Dössegger H.: Ein neues aargauisches Inspektorat – Vorstellungen des Erziehungsdepartementes. In: Neuordnung Inspektorat. Bericht der Tagung des Erziehungsrates vom 5.9.91. Erziehungsdepartement des Kantons Aargau.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau: Einschulung fremdsprachiger Kinder in die aargauische Volksschule. 1978, teilweise abgeändert 1984.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau: Lehrplan für die Primarschule. 1989.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau: Lehrplan für die Realschule. 1989.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau: Lehrplan für die Sekundarschule. 1989.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau: Neuordnung der Real- und Sekundarlehrerausbildung. Kommissionsbericht '90.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau: Die Schulen im Kanton Aargau. Eine Übersicht. 1991.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau: Schlussbericht zum Aargauer Schulgespräch in Zofingen am 16.5.91.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau: Konzept Pädagogische Arbeitsstelle. 1991.

Erziehungsrat des Kantons Aargau: Neuordnung Inspektorat. Tagungsbericht. '91.

Kanton Aargau: Schulgesetz vom 17.3.81.

Kanton Aargau: Promotionsordnung für die Volksschule. 1990.

Kanton Aargau: Verordnung über die Volksschule vom 29.4.1985, Stand vom 12.8.1991.

Regierungsrat des Kantons Aargau: Dekret über die Durchführung von Schulversuchen mit Fünf-Tage-Woche, mit Tageschulen und mit Blockzeiten an den aargauischen Schulen. Auszug aus der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 8.7.1991.